

eingliederung des Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben verantwortlichen staatlichen Organe zu sichern.
BG Cottbus, Urt. vom 8. August 1966 — Kass. S 13/66.

Das Kreisgericht hat den jugendlichen Angeklagten wegen fortgesetzter unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen, begangen in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis, wegen fortgesetzten einfachen und schweren Diebstahls von persönlichem Eigentum, wegen Diebstahls von gesellschaftlichem Eigentum, Hausfriedensbruchs, fortgesetzter einfacher und gefährlicher Körperverletzung sowie Sachbeschädigung zu Freiheitsentzug verurteilt. Außerdem wurde Heimerziehung angeordnet.

Gegen diese Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, mit dem hinsichtlich einer vom Angeklagten begangenen Körperverletzung die Nichtanwendung des § 223 a StGB und die fehlerhafte Anwendung der Heimerziehung gerügt werden. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Kreisgerichts verletzt das Gesetz, soweit davon ausgegangen wird, daß es sich bei der Mißhandlung der Geschädigten L. um eine einfache Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB handelt. Zum anderen ist die Anordnung der Heimerziehung neben einem Freiheitsentzug fehlerhaft.

Das Kreisgericht hat bei der Beurteilung des Einwirkens des Angeklagten auf die Geschädigte L. verkannt, daß die Art und Weise der Tatbegehung die Annahme einer qualifizierten Form der Körperverletzung gemäß § 223 a StGB fordert. Nach den vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen schlug der Angeklagte die Geschädigte zunächst mehrfach in das Gesicht, danach würgte er sie. Dabei sprach er auch Drohungen aus. Ausweislich eines Attests erlitt die Geschädigte zahlreiche Hämatome im Bereich des Nackens, des Halses und der Schulterpartien sowie Würgemale am Halse. Das Gesicht wies zahlreiche Blutungen in der Haut und in den Bindehäuten der Augen auf. Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen war es notwendig, das Vorgehen des Angeklagten gegen die Geschädigte in Form des Würgens als eine das Leben gefährdende Behandlung und demzufolge als gefährliche Körperverletzung rechtlich zu beurteilen.

Wenn im allgemeinen die qualifizierte Begehungsweise einer Körperverletzung als straf erhöhender Umstand zu bewerten ist, so können sich im vorliegenden Fall aus der veränderten rechtlichen Qualifizierung der Handlung keine Konsequenzen für die Änderung des Straußspruchs gegen den Angeklagten ergeben, da das Kassationsverfahren zugunsten des Angeklagten durchgeführt worden ist.

Dem Grundgedanken des Jugendgerichtsgesetzes entspricht es, im Strafverfahren gegen jugendliche Rechtsverletzer Erziehungsmaßnahmen den Vorzug zu geben und von einer Strafe nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Schwere der Verfehlung und das Schutzbedürfnis der verletzten gesellschaftlichen Interessen dies erfordern. Diese im Jugendgerichtsgesetz geregelte Besonderheit beruht auf der Erfahrung, daß Straftaten jugendlicher weitgehend auf eine mangelhafte Persönlichkeitsentwicklung zurückzuführen sind.

Wenn die Jugendstrafkammer auf die Verfehlungen des zur Tatzeit erst 14- bzw. 15jährigen Angeklagten mit Freiheitsentzug reagiert hat, dann ist dies im gegebenen Fall eine nicht zu beanstandende erforderliche Maßnahme. Die Häufung der von dem jugendlichen Angeklagten begangenen Gesetzesverletzungen, die in der Mehrzahl erst verübt wurden, als bereits Ermittlungsverfahren liefen und der Jugendliche von der Volkspolizei nachdrücklich auf sein unverantwortliches

Handeln hingewiesen worden war, die in den Straftaten zum Ausdruck kommende Mißachtung des persönlichen und gesellschaftlichen Eigentums, aber auch die schädliche Einstellung des Angeklagten zu seinen Mitmenschen erfordern die Anwendung erzieherischer und zugleich disziplinierender Maßnahmen, wie sie der Freiheitsentzug darstellt.

Allerdings widerspricht die hier geübte Praxis, neben dem Freiheitsentzug für den Angeklagten bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahrs zugleich die Heimerziehung anzuordnen, den Prinzipien der Erziehungs- und Strafmaßnahmen im Jugendstrafrecht. Die Tatsache, daß im vorliegenden Fall wegen der Schwere der Straftaten Erziehungsmaßnahmen nach §§ 9 ff. JGG nicht Platz greifen konnten, und der Umstand, daß die Heimerziehung ihrem Charakter nach eine selbständige Maßnahme zur Umerziehung ist, schließen deren Anwendung neben einer Strafmaßnahme, die vom Wesen her die schärfere staatliche Maßnahme ist, aus.

Die Anordnung der Heimerziehung läßt sich auch nicht im Hinblick darauf rechtfertigen, daß das Erziehungsmilieu im Elternhaus des Jugendlichen ungünstig ist und dieser nach der Strafverbüßung in seiner geistigen und moralischen Entwicklung vor schädlichen Einflüssen geschützt und weiterhin einer ständigen positiven Beeinflussung unterworfen werden muß. Diesen weiteren Erziehungsprozeß haben die dafür verantwortlichen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte durch geeignete Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben zu sichern. Es ist nicht zulässig, ihn durch die Unterbringung im Jugendwerkhof, die die schwerste Erziehungsmaßnahme nach dem JGG darstellt, zu ersetzen. Im übrigen kommt in der Anordnung der Unterbringung des jugendlichen Angeklagten im Jugendwerkhof im Anschluß an seine Strafverbüßung zum Ausdruck, daß die Jugendstrafkammer von vornherein Zweifel an der erzieherischen Wirkung des Jugendstrafvollzugs hat. *96

**Zwei neue Schriftenreihen
aus dem Staatsverlag der DDR**

Die populärwissenschaftliche Schriftenreihe „Politik aktuell“ will anhand konkreter Fragen das Wesen unserer Gesellschafts- und Staatsordnung, das Funktionieren unserer sozialistischen Demokratie und die Politik unseres Arbeiter- und Bauern-Staates zur Lösung der nationalen Frage in Deutschland erläutern. Sie will dem Leser zeigen, wie er auf vielfältige Weise seinen Staat mit lenkt und leitet, wie er Mitverantwortung trägt für die Vollendung des sozialistischen Aufbaus, für die Erfüllung der nationalen Mission der DDR und damit im Kampf für den Frieden.

Es sind bereits erschienen:

Prof. Albert Norden: Wir sind dabei — Eine neue Initiative
78 Seiten • Preis: 1 MDN

Prof. Dr. Gerhard Riege: Zwei Staaten — Zwei Staatsbürgerschaften
96 Seiten • Preis: 1,50 MDN

Vorgesehen sind ferner:

Dr. Lucie Haupt: Volksherrschaft und Staatsaufbau
Etwa 100 Seiten • Preis: etwa 1,50 MDN

Dr. Gerhard Schwarz / Dr. Hans Weber: Notstandsstrafrecht — Notstand des Friedens und der Demokratie
Etwa 100 Seiten • Preis: etwa 2 MDN

Prof. Dr. Dieter Bergner: Massenerführung oder demokratische Meinungsbildung?
Etwa 80 Seiten • Preis: etwa 1,50 MDN

Die Schriftenreihe „Blickpunkt Weltpolitik“, die vom Institut für Internationale Beziehungen der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ herausgegeben wird, setzt sich das Ziel, verschiedene aktuelle Probleme in kurzgefaßter, leichtverständlicher Form zu analysieren. Die für 1967 vorgesehenen Hefte sind ein Beitrag zum VII. Parteitag der SED und zum 50. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution. Sie behandeln Probleme der Erhaltung des Weltfriedens, der europäischen Sicherheit und der deutschen Frage.

Es sind bereits erschienen:

Prof. Dr. Harry Wünsche: Die Vereinten Nationen
112 Seiten • Preis: 2 MDN

Prof. Dr. Herbert Kröger: Deutsche Grenzen und europäische Sicherheit
62 Seiten • Preis: 1,50 MDN